

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2011/102	11.08.2011	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 3		Telefon: 80-99087

### **3. Ordnung**

**zur Änderung der Studienordnung**

**zur Erweiterungsprüfung**

**für den Lehramtsstudiengang Mathematik**

**mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung**

**für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

**bzw.**

**für das Lehramt an Berufskollegs**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 08.08.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Studienordnung erlassen:

## Artikel I

Die Studienordnung zur Erweiterungsprüfung für den Lehramtsstudiengang Mathematik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 10. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 1031, S. 8486), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 21. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2009/068, S. 1), wird wie folgt geändert.

### § 4 (Zugangsvoraussetzungen) erhält folgende Fassung:

- „(1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH<sup>1</sup> gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen.
- (2) Voraussetzung zur Meldung zur Erweiterungsprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs.“

### § 14 (Inhalte des Grundstudiums) erhält folgende Fassung:

- „(1) Das Studium umfasst im Grundstudium folgende Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden Fachinhalten:
1. Analysis I
  2. Lineare Algebra I
  3. Stochastik I
- (2) Schließt die Erweiterungsprüfung Mathematik für das Lehramt an Berufskollegs an die Staatsexamensprüfung in einer beruflichen Fachrichtung an, in deren Studienordnung die Veranstaltung „Höhere Mathematik“ vorgesehen ist, so kann die Veranstaltung „Analysis I“ ersetzt werden durch die Veranstaltung „Höhere Mathematik I“, und zwar durch die in der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Vorlesung und Übung.
- (3) Diese Veranstaltungen bieten eine grundlegende Einführung in zentrale Themengebiete der Mathematik. Eine genauere Beschreibung ist Anlage 2 zu entnehmen.“

### § 15 (Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise des Grundstudiums) erhält folgende Fassung:

- „(1) Das nachzuweisende ordnungsgemäße Studium umfasst fachwissenschaftliche Studien. Der Nachweis wird durch die Vorlage von drei Leistungsnachweisen erbracht.
- (2) Als Leistungsnachweise des Grundstudiums sind im Fach Mathematik zu erbringen:

---

<sup>1</sup> Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

1. Ein Leistungsnachweis als Übungsschein zur „Analysis I“ schließt die Erweiterungsprüfung Mathematik für das Lehramt an Berufskollegs an die Staatsexamensprüfung in einer beruflichen Fachrichtung an, in deren Studienordnung die Veranstaltung „Höhere Mathematik“ vorgesehen ist, so kann der Leistungsnachweis zur „Analysis I“ ersetzt werden durch einen Leistungsnachweis „Höhere Mathematik I“.
2. Ein Leistungsnachweis als Übungsschein zur „Linearen Algebra I“.
3. Ein Leistungsnachweis als Übungsschein zur „Stochastik I“.

**Der folgende § 21 (Übergangsbestimmungen) wird neu eingefügt:**

- „(1) Neueinschreibungen für den Lehramtsstudiengang Mathematik mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. für das Lehramt an Berufskollegs sind ab dem Sommersemester 2015 nicht mehr möglich.
- (2) Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise zu Veranstaltungen des Grundstudiums können weiterhin erworben werden, da die betreffenden Veranstaltungen im Rahmen anderer Studiengänge weitergeführt werden.“
- (3) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden gemäß folgender Tabelle durchgeführt:

<b>Veranstaltungen des Semesters</b>	<b>Letztmalige Durchführung</b>
Wintersemester	Wintersemester 2015/16
Sommersemester	Sommersemester 2015

- (4) Studierende, die bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16 noch nicht alle notwendigen Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des Hauptstudiums erworben haben, können diese weiterhin erwerben, da zu jedem Modul im Hauptstudium Veranstaltungen im Rahmen anderer Studiengänge weitergeführt werden.
- (5) Prüfungen der Ersten Staatsprüfung werden letztmalig im Sommersemester 2017 durchgeführt.
- (6) Nach Ablauf des Sommersemesters 2017 ist ein Studienabschluss Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. für das Lehramt an Berufskollegs nicht mehr möglich.

**Artikel II**

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 2. Februar 2011.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 08.08.2011

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg